

**BUNDESMINISTERIUM DES INNERN**

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

☎ 0 18 88

Datum

M 4 - 125 641/0

681 - 2307

22. Mai 2003

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

**Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg**

nachrichtlich
**BMZ, Referat 113
BMWA, Referat II A 6**

Betr.: **Förderung der freiwilligen Rückkehr und Rückkehrmanagement
hier: Aufgaben des BAFI**

Bezug: 1. Schreiben des BAFI vom 13. Dezember 2002
2. Schreiben des BAFI vom 31. März 2003
3. Schreiben des BAFI vom 19. Mai 2003

Anlg.: - 2 -

Mit Bezugsschreiben zu 2. hatten Sie vorgeschlagen, mittelfristig die Aufgabe der Re-Integrationsberatung beim Bundesamt zu bündeln und Maßnahmen für eine verstärkte Koordinierung unterschiedlichster Bundes- und Länderinitiativen benannt. Das BMI hat diese Vorschläge aufgegriffen und ein Konzept für die Aufgaben des BAFI im Bereich der Rückkehrberatung erarbeitet, welches als Anlage 1 beigefügt ist. Die Anlage 2 dient als Erläuterung. Das Konzept ist dem BMZ, Referat 113 und dem BMWA, Referat II A 6 in einer Besprechung am 7. Mai vorgestellt worden. Die Ressorts können sich grundsätzlich eine koordinierende Rolle des BAFI, wie in dem Konzept dargestellt, vorstellen, die in jedem Fall mit den bestehenden Strukturen der Rückkehrberatung von ZAV und der Mobilitätsberatung der BA eng abzustimmen ist.

Bezüglich Ihres Vorschlages für ein nationales Rückkehrprojekt für Afghanistan kann ich Ihnen mitteilen, dass die Koordinierungsgruppe für das EU-Rückkehrprogramm Afghanistan in der Woche vom 26.- 30.5.2003 in Kabul Gespräche mit den Organisationen führen wird, welche bei der Durchführung des Programms voraussichtlich beteiligt

- 2 -

sein werden. Hierbei handelt es sich in erster Linie um IOM und den UNHCR. Im Anschluss an die Mission wird die Kommission, nach eigener Aussage, die Verträge mit den durchführenden Organisationen abschließen, damit ab Juni mit der Umsetzung des Programms begonnen werden kann. Zudem sind Gespräche mit Vertretern der afghanischen Interimsregierung geplant.

Aus diesem Grund bin ich der Auffassung, dass wir anlässlich meines Besuchs beim BAFI am 5. Juni die Gelegenheit nutzen sollten, um gemeinsam zu erörtern, ob ein nationales Rückkehrprojekt für Afghanistan neben dem EU-Rückkehrprogramm durchgeführt werden sollte oder es in dieses eingebunden wird.

Im Auftrag

Schürmann

Schürmann

Anlage 1

Konzept für Koordinierung
„Rückkehrförderung“

I. Phasen der Rückkehrförderung

1. Akteure

BMI, BMZ, BMWA, Länder, Ausländerbehörden, Behörden gemäß § 10 i.V.m. § 11 Absatz 1 AsylbLG; BAFI, ZAV, IOM, AGEF, UNHCR, Wohlfahrtsverbände (Diakonisches Werk, Caritas, Raffaels-Werk), Sonstige Akteure

2. Abstimmung Ressorts

3. Abstimmung BMI mit Ländern (REAG/GARP-Besprechung)

4. Umsetzung

5. Evaluierung

II. Phasen der Rückkehrberatung

Phasen	Beteiligte Akteure
1. Begründung der Ausreisepflicht	ABH, BAFI,
2. Entschluss zur freiwilligen Rückkehr	Ausreisepflichtiger, ABH, BAFI
3. Beratungssuche	Ausreisepflichtiger, ABH, Behörden gemäß § 10 i.V.m. § 11 Absatz 1 AsylbLG; BAFI, ZAV, IOM, AGEF, UNHCR, Wohlfahrtsverbände
4. Beratung	Wie Phase 3.
5. Antrag auf Förderung	Ausreisepflichtiger, „Anbieter“
6. Rückkehr	Rückkehrer, ABH, IOM; BAFI
7. Ankunft Zielland	Rückkehrer, IOM, AGEF, Wohlfahrtsverbände, UNHCR, Sonstige

III. Koordinierung der beteiligten Stellen bei der Beratung

Ausreisepflichtiger, Wohlfahrtsverbände, ABH

Suchen Rat bzw. müssen beraten

AGEF, IOM, Kommunen, Länder, Bund, EFF, Sonstige

1. Bieten Rückkehrförderung an

2. Unterrichten Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung (ZIRF) und ZAV über Angebote

ZIRF und ZAV

Sammeln Angebote und stellen sie Beratern zur Verfügung; Tauschen sich untereinander aus.

IV. Ablauf der Beratung

1. Ausreisepflichtiger/Wohlfahrtsverband wendet sich an ABH oder umgekehrt
2. Profilerstellung durch ABH: Bedarf für Rückkehrförderung, wenn ja welcher?
3. Falls erforderlich: Anfrage ABH mit Profil an BAFI als ZIRF
4. ZIRF vergleicht Profil mit verfügbaren Angeboten und filtert diese für ABH und Ausreisepflichtigen.
5. Ausreisepflichtiger stellt Anträge (ggfs. mit Wohlfahrtsverbänden und ABH)

Koordinierung der Rückkehr- und Reintegrationsförderung

Zu I. Phasen der Rückkehr- und Reintegrationsförderung:

Phase 1

Ausgangspunkt für eine Koordinierung ist das BMI, welches die Förderländer und ggf. besondere Schwerpunkte der REAG/GARP-Förderung identifiziert. Im Anschluss holt BMI zu diesen Ländern Informationen über bereits bestehende bzw. geplante Förder-/Re-Integrationsmaßnahmen anderer Ressorts (BMZ, BMWA, ggfs. AA) bzw. der Länder/Kommunen ein. Bereits in dieser Phase könnte das BAFI - nach Bedarf - beteiligt und mit der Auswertung dieser Informationen beauftragt werden. Das BAFI vergleicht die Maßnahmen/Projekte anderer Ressorts bzw. der Länder/Kommunen mit dem Bedarf der Zielgruppe der REAG/GARP-Programme, benennt Duplizierungen und zusätzlichen Bedarf und schlägt dem BMI ggfs. ergänzende Projekte oder Maßnahmen vor. Die Einrichtung eines besonderen Koordinierungsgremiums wird hier nicht für erforderlich gehalten.

Phase 2

Mit diesen Vorschlägen sucht das BMI die Abstimmung mit den anderen Ressorts. Hier kann es unterschiedliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit geben. Zum Beispiel kann sich ergeben, dass das BMI feststellt, dass aufgrund bestehender Förderprojekte anderer Ressorts für Rückkehrwillige in ein bestimmtes Zielland die Gewährung einer GARP-Starthilfe nicht erforderlich ist, sondern nur eine Erhöhung der Reisebeihilfe (etwa für die Gepäckbeförderung). Umgekehrt könnte es z.B. bedeuten, dass die GARP-Starthilfe nicht vollständig an die Rückkehrer ausgezahlt wird, sondern ein Teil der Starthilfe als Fördermittel für die Teilnahme an Reintegrations-Projekten anderer Ressorts zweckgebunden vergeben wird. Das BMI kann - falls erforderlich - auch versuchen, bei den anderen Ressorts auf eine Verstärkung bestehender Projekte zu drängen und hierzu auch eine Verknüpfung mit REAG/GARP-Mitteln anbieten. Für den Fall, dass eine Bereitschaft der anderen Ressorts für eine Verstärkung oder eine Verknüpfung der bestehenden Maßnahmen nicht besteht, erfolgt die REAG/GARP-Förderung in gewohnter Weise.

Phase 3

Mit den Ergebnissen der Abstimmung mit den anderen Ressorts erfolgt die Abstimmung über Förderschwerpunkte mit den Ländern im Rahmen der Bund-Länder-Besprechung für das REAG/GARP-Programm. An dieser könnten - beobachtend/beratend - auch die anderen Ressorts und das BAFI teilnehmen.

Länder- Besprechung für das REAG/GARP-Programm. An dieser könnten - beobachtend/beratend - auch die anderen Ressorts und das BAFI teilnehmen

Phase 4

Sollten aus den Beschlüssen der Bund-Länder-Besprechung zum REAG/GARP-Programm Maßnahmen notwendig werden, die über den üblichen Verwaltungsaufwand bei der Förderung der freiwilligen Rückkehr im Rahmen von REAG/GARP (Ausreise und Auszahlung Starthilfe) hinausgehen, könnten diese - nach Abstimmung mit den anderen Ressorts - ebenfalls vom BAFI koordiniert werden (z.B. weitere Abstimmung mit anderen Behörden zur Umsetzung der Verknüpfung der Projekte mit der REAG/GARP-Förderung).

Phase 5

Die Evaluierung der verschiedenen Projekte/Programme ist zunächst Aufgabe des jeweiligen Ressorts, zumal die Zielsetzungen der Maßnahmen im Ausgangspunkt ohnehin unterschiedlich sind. BMI wird aber wie bisher die Wirkung von für uns relevanten (Reintegrations-)Projekten anderer Ressorts (v.a. BMZ) beobachten und sich darüber berichten lassen. Bei der Evaluierung insbesondere des REAG/GARP-Programms kann das BAFI dem BMI Unterstützung leisten. Der Einrichtung eines besonderen Gremiums (neben dem REAG/GARP-Treffen von Bund und Ländern, bei dem das BMZ und AA auch als Gäste teilnehmen können) zur Evaluierung sämtlicher Fördermaßnahmen und -projekte bedarf es aus hiesiger Sicht nicht.

Zu II. Phasen der Rückkehrberatung

Die Rückkehrberatung soll nicht nur für ausreisepflichtige Ausländer (auch wenn das Konzeptpapier hier den Schwerpunkt setzt) erfolgen. Der einzige beteiligte Akteur, der in jeder Phase des Aufenthalts eines Ausländers im Bundesgebiet für diesen auch zuständig ist, ist die **Ausländerbehörde**. Ihr muss daher die Schlüsselrolle bei der Rückkehrförderung zukommen.

Zu III. Koordinierung

Aufgrund der Vielfalt von Fördermöglichkeiten für Rückkehrer ist es für die Behörden die gemäß § 11 Abs. 1 AsylbLG bundesweit verpflichtet sind, Rückkehrer über bestehende Programme zu beraten, schwierig, diese alle zu kennen und ein auf den Rückkehrer zugeschnittenes Konzept für eine freiwillige Rückkehr zu entwickeln. Umgekehrt ist es für die Anbieter von Rückkehrprogrammen zwar theoretisch möglich, aber praktisch schwierig, jeden potentiellen Rückkehrer zu erreichen. Hier bietet sich eine **Schnittstelle** an. Zugang zu allen potentiellen Rückkehrern haben nur die ABH's (mit Ausnahme der Untergetauchten). Diesen sollte eine Möglichkeit

geboten werden, die Informationen zu bestehenden Rückkehrförderungs- und Reintegrationsprogrammen bei einer Zentralstelle abzufragen, welche diese wiederum von den Anbietern übermittelt bekommt.

Das BAFL bietet sich insofern als eine „Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung (ZIRF)“, an, als es diesen Informationen auch die eigenen Erkenntnisse über die Herkunftsländer hinzufügen kann und neben der REAG/GARP-Rückkehrförderung auch als Nationale Zentralstelle für die Verwaltung des Europäischen Flüchtlingsfonds einen Überblick über lokale Rückkehrprogramme hat. Daneben sollte auch das bestehende Beratungsnetz der ZAV genutzt werden und ein regelmäßiger Austausch beider Stellen über Aktualisierungen erfolgen. Ergänzend sollte die ZIRF bereits jetzt anstreben, die Möglichkeiten der Beratung über europäische Fördermöglichkeiten auszubauen. Eine zentrale Erfassung ermöglicht auch eine kosteneffiziente Übersetzung der Informationen für Rückkehrer.

zu IV. Ablauf der Beratung

Die Förderung dürfte dann am erfolgversprechendsten sein, wenn sie an dem persönlichen Profil orientiert ist. Hier ist die ABH der Akteur, der am meisten Sachnähe aufweist, da die meisten Daten über den Rückkehrer dort vorhanden sein dürften. Grundsätzlich soll die Beratung, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, durch die Behörden gemäß §10 i.V.m. § 11 Abs. 1 AsylbLG erfolgen, welche in der Regel die ABH's sein dürften.

Ob das BAFL als ZIRF daneben eigenständig für Asylbewerber eine individuelle Beratung leisten kann, hängt von den personellen Ressourcen ab. Unproblematisch und zweckmäßig dürfte es sein, wenn die ZIRF potentiellen Rückkehrern **Informationsblätter/-broschüren** über die für die jeweiligen Zielländer bestehenden Möglichkeiten einer Rückkehr- und Reintegrationsförderung direkt zur Verfügung stellt. Diese könnten auch für die regelmäßige Informationsvermittlung der Ausländerbehörden genutzt werden, so dass Anfragen für eine individuelle Beratung, die ebenfalls angeboten werden sollte, an die ZIRF seitens der Ausländerbehörden sich auf ein Minimum reduzieren ließen. Mit welchem Medium (Internet, Broschüren, Disketten) die Vermittlung von Informationen erfolgt, sollte die ZIRF entscheiden. Dies schließt nicht aus, dass die ZIRF im Auftrag von BMI und ggf. Ländern aus besonderem Anlass **gezielte Informationskampagnen** konzipiert und durchführt. Ein besonderer Anlass wäre z.B. gegeben, wenn bei Herkunftsländern aufgrund der Aufhebung eines Entscheidungsstopps in einem kurzen Zeitraum mit einer Vielzahl von negativen Asylentscheidungen zu rechnen ist. Hier wird es von Vorteil sein, dass das BAFL zu einem frühen Zeitpunkt eine große Zahl von potentiellen Rückkehrern erreichen kann. Das BAFL hat hierzu in seinen Modellpapieren u.a. für Afghanistan

Ideen entwickelt (Radiosendungen, Regional-Konferenzen, Go-and-see-visits), die für jeden Anlass anhand der verfügbaren Haushaltsmittel mit dem BAFI erörtert werden müssten.